

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. April 2012

347

GRG NR.	08	EA 95	410
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Andrea Vonlanthen vom 29. Februar 2012
„Massnahmen gegen das Falschwählen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Fragen 1 und 2

Die Stimmabgabe bei Proporzahlen ist komplizierter als bei Majorzwahlen oder bei Abstimmungen. Ausserdem birgt die briefliche Stimmabgabe ein grösseres Fehlerpotenzial als die Urnenabgabe. Erfahrungsgemäss liegt daher die Zahl der ungültigen Stimmen bei Proporzahlen am höchsten und steigt mit der stetigen Zunahme der brieflichen Stimmabgabe tendenziell leicht an. Wenn man die Entwicklung der letzten Jahre betrachtet, liegen die aktuellen Zahlen in bisher ähnlichem Rahmen, auch wenn selbstverständlich jede einzelne ungültige Stimme zu bedauern ist.

Nationalratswahlen	2011	2007	2003	1999
Anteil ungültiger Wahlzettel	2.7 %	2.6 %	1.4 %	1.2 %

Grossratswahlen	2012	2008	2004	2000
Anteil ungültiger Wahlzettel	1.9 %	1.7 %	1.6 %	1.4 %

Frage 3

Der Einfluss der ungültigen Stimmen auf den Ausgang von Wahlen ist nicht feststellbar. Ungültige Wahlzettel werden nur in der Summe massgebend für die Stimmbeteiligung und nicht inhaltlich ausgezählt. Auf das politische Interesse wirken sich die ungültigen Stimmen kaum aus, da die betreffenden Stimmberechtigten in aller Regel ja nicht wissen, dass sie ungültig gestimmt haben.

Fragen 4 und 5

Nach den Nationalratswahlen 2011 hat die Staatskanzlei bei den Gemeinden die Ungültigkeitsgründe erhoben. Die Analyse der Rückmeldungen ergab, dass die hauptsächlichsten Ungültigkeitsgründe tatsächlich bei der brieflichen Stimmabgabe lagen: Fehlende Unterschrift der Stimmrechtsausweise, Abgabe mehrerer Wahlzettel, Abgabe offen statt im verschlossenen Stimmzettelcouvert.

Ein Vergleich mit andern Kantonen ist problematisch, weil erhebliche Unterschiede bei den kantonalen Gesetzgebungen bestehen. Teilweise werden die Abgabe mehrerer Wahlzettel und/oder die offene Abgabe unterschiedlich ausgezählt. Zudem wählen einige Kantone – darunter die beiden Appenzell – ihre Nationalräte im Majorzverfahren, weil sie nur über einen Sitz verfügen. Der Kanton Zürich zählt die Ungültigkeit nach andern Kriterien und fällt von vornherein aus dem Vergleich.

Frage 6

Der Regierungsrat sieht keine Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Anwendung der gesetzlichen Vorgaben in den verschiedenen Gemeinden. Vor Nationalratswahlen werden sämtliche Vertreterinnen und Vertreter aller Gemeinden über das Wahlprozedere informiert und in der korrekten Ermittlung der Ergebnisse geschult.

Frage 7

Angesichts der angesprochenen Unterschiede der kantonalen Gesetze ist der Blick auf eine vermeintliche „Rangliste“ wenig aussagekräftig. Vielmehr ist entscheidend, dass ein möglichst zuverlässiges Verfahren zur unverfälschten Ermittlung des Wählerwillens unter Wahrung des Stimmgeheimnisses zur Anwendung kommt. Es wird daher im Hinblick auf die Proporzahlen in den Jahren 2015 und 2016 zu prüfen sein, ob und welche Massnahmen geeignet sind, die Zahl ungültiger Wahlzettel zu reduzieren.

Frage 8

Ein Belohnungssystem für die Ausübung des Stimmrechts wurde bereits im Rahmen der Interpellation „Massnahmen zur Förderung der Stimm- und Wahlbeteiligung“ vom 17. Juni 2009 (GRG 08/27/135) geprüft und verworfen. Ausserdem lässt das Stimmgeheimnis eine personenbezogene Auswertung nach gültigen oder ungültigen Stimmen nicht zu. Man könnte also höchstens die Teilnahme an der Wahl und nicht die gültige Stimmabgabe belohnen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach